

Deutsche  
Demokratische  
Republik

Landeskultur und Umweltschutz  
Schutz der Gewässer  
Nutzbarmachung und schadlose  
Beseitigung mineralöhlhaltiger Abprodukte

TGL  
22213/05  
Gruppe 188000

Рациональное использование  
и охрана окружающей среды  
**Охрана вод**  
Использование и безвредное уничтожение  
продуктов содержащих минеральные масла

Landscape-Management and  
Environmental Protection  
**Protection of Water Bodies**  
Bring to Use and No-damaging Removal of Wastes  
Containing Mineral Oil

Deskriptoren: Umweltschutz; Gewässerschutz; Mineralölabprodukte

Verbindlich ab 1. 9. 1977

### 1. ANFALL MINERALÖLHALTIGER ABPRODUKTE

Mineralöhlhaltige Abprodukte können beim Umgang mit Mineralölen im gesellschaftlichen Reproduktionsprozess sowie in der individuellen und gesellschaftlichen Konsumtion in fester oder flüssiger Form anfallen.

Diese Abprodukte, z. B. aus

- Schutzvorrichtungen
- Auffanganlagen
- Abscheideanlagen
- oder

- nach Mineralöhlhavarien im Boden und Grundwasser, auf Oberflächengewässern, in Kanalisations- und Kläranlagen

sind so gering wie möglich zu halten.

### 2. NUTZBARMACHUNG MINERALÖLHALTIGER ABPRODUKTE

Der Betreiber hat prüfen zu lassen, ob beim Umgang mit Mineralölen und bei Mineralöhlhavarien anfallende mineralöhlhaltige Abprodukte entweder als Sekundärrohstoffe verwendet oder nach Aufbereitung einer Weiterverwendung als Primärrohstoffe zugeführt werden können. Die Nutzbarmachung von Altölen und mineralöhlhaltigen Abprodukten hat nach der 6. DVO vom 11. 9. 1975 zum Landeskulturgesetz - Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten (GBl. I Nr. 38, Seite 662) und den zur Altölerfassung, -sammlung und -aufbereitung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

### 3. SCHADLOSE BESEITIGUNG MINERALÖLHALTIGER ABPRODUKTE

#### 3.1. Allgemeine Forderungen

Eine schadlose Beseitigung mineralöhlhaltiger Abprodukte in Verbrennungsanlagen oder durch geordnete Deponie ist nur zulässig, wenn eine Mineralölrückgewinnung, der Einsatz als Sekundärrohstoff oder eine andere Nutzbarmachung nach Abschnitt 2. nicht möglich sind.

Der Nachweis ist vom Betreiber zu führen.

Fortsetzung Seite 2 bis 3

Verantwortlich: Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Berlin

Bestätigt: 25. 1. 1977, Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Berlin

### 3.2. Schädlose Beseitigung in Verbrennungsanlagen

Alle zur Verbrennung vorgesehenen mineralöhlhaltigen Abprodukte hat der Betreiber von Anlagen, in denen mineralöhlhaltige Abprodukte anfallen, zu sammeln und einer zentralen Verbrennungsanlage zur Verbrennung zuzuführen. Betreiber, die über eine eigene Verbrennungsanlage verfügen, dürfen mineralöhlhaltige Abprodukte verbrennen. Der Betreiber einer Verbrennungsanlage hat für eine umweltgerechte Verbrennung und eine Nutzbarmachung bzw. schädlose Beseitigung der Rückstände aus dem Verbrennungsprozeß unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften für die Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens und für die Nutzbarmachung und schädlose Beseitigung von Abprodukten zu sorgen.

### 3.3. Geordnete Deponie

Die geordnete Deponie mineralöhlhaltiger Abprodukte ist zulässig, wenn eine Verbrennung nach Abschnitt 3.2. nicht möglich ist. Die geordnete Deponie hat unter Einhaltung der entsprechenden Rechtsvorschriften auf den dafür von den zuständigen staatlichen Organen ausgewiesenen Ablagerungsstandorten durch den Betreiber von Anlagen, in denen diese Abprodukte anfallen, zu erfolgen.

Für die Festlegung der Ablagerungsstandorte gelten folgende Forderungen:

- Die Standorte müssen in Fließrichtung unterhalb von Wassergewinnungsgebieten liegen.
- Es muß eine mindestens 2 m dicke Sperrschicht aus schwer durchlässigem Boden gegenüber dem Grundwasser vorhanden sein oder eine mineralöhlundurchlässige Folie, Tonmehl oder ähnliches mit darunter liegender Dränung errichtet werden.
- Der Ablagerungsstandort muß so angelegt werden, daß eine Beeinträchtigung der Umwelt weitestgehend ausgeschlossen wird.
- Der Ablagerungsstandort muß eine geeignete Zufahrt erhalten und eingefriedet und gekennzeichnet werden.

Für Müll- und Aschekippen, die für die Deponie von mineralöhlhaltigen Abprodukten von den zuständigen Organen ausgewiesen werden, müssen folgende Forderungen eingehalten werden:

- Ablagerung auf einer schon vorhandenen Schicht von mindestens 5 m
- besondere Kennzeichnung des Ablagerungsbereiches für mineralöhlhaltige Abprodukte auf dem Kippengelände
- gesonderte Anfahrt
- Einfriedung des Ablagerungsbereiches für mineralöhlhaltige Abprodukte.

Die jährliche zulässige Verkipfungsmenge an mineralöhlhaltigen Abprodukten ist von den zuständigen staatlichen Organen auszuweisen.

## Hinweise

Gemeinsam mit TGL 22213/01 bis /04 Ersatz für TGL 22213/01 Ausg. 9.71, TGL 22213/02 bis /07 Ausg. 4.89 und TGL 22213/08 Ausg. 2.71

Änderungen gegenüber TGL 22213/01 bis /08:

Inhalt der Standards vollständig überarbeitet

Landeskultur und Umweltschutz; Schutz der Gewässer; Grundlegende Forderungen zum Schutz vor Mineralölen siehe TGL 22213/01

-;- Lagerung von Mineralöl siehe TGL 22213/02

-;- Umfüllung von Mineralöl siehe TGL 22213/03

-;- Transport von Mineralöl siehe TGL 22213/04

-;- Bekämpfung von Mineralölhavarien siehe TGL 22213/06

Gesetz vom 17. 4. 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz - (GBl. I Nr. 5 Seite 77)

1. DVO vom 17. 4. 1963 zum Wassergesetz (GBl. II Nr. 43 Seite 281)

2. DVO vom 16. 12. 1970 zum Wassergesetz (GBl. II Nr. 3 Seite 25)

Gesetz vom 14. 5. 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR - Landeskulturgesetz - (GBl. I Nr. 12 Seite 67)

3. DVO vom 14. 5. 1970 zum Landeskulturgesetz - Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen - (GBl. II Nr. 46 Seite 339)

5. DVO vom 17. 1. 1973 zum Landeskulturgesetz - Reinhaltung der Luft - (GBl. I Nr. 18 Seite 157)

1. DB vom 13. 4. 1973 zur 5. DVO zum Landeskulturgesetz - Reinhaltung der Luft - Begrenzung und Überwachung der Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigung) (GBl. I Nr. 18 Seite 162)

Verordnung vom 11. 7. 1974 über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung (GBl. I Nr. 37 Seite 349)

Verordnung vom 19. 2. 1969 über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien (GBl. II Nr. 21 Seite 145)

2. Verordnung vom 7. 2. 1973 über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien (GBl. I Nr. 11 Seite 101)

Verordnung vom 13. 1. 1971 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBl. II Nr. 16 Seite 117)

Gesetz vom 19. 12. 1974 über den Brandschutz in der DDR - Brandschutzgesetz - (GBl. I Nr. 62 Seite 575)

Richtlinie vom 28. 11. 1973 für das Sammeln, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrialtölen, herausgegeben vom VEB Hydrierwerk Zeitz

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten siehe ABAO 850/1 und ABAO 850/2

Fernleitungsanlage für flüssige Kohlenwasserstoffe siehe ABAO 886

